



# Hereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Ausstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 49

Das Blatt erscheint jeden Sonntag.  
Abonnementpreis 50 Mark pro Quartal.  
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,  
Alten-Gröb-Str. 1. Fernspr.: Nordsee 8146.

Hamburg, den 9. Dezember 1922

Anzeigen kosten die sechsgepaute Non-  
pareillezeile oder deren Raum 50 Mark  
(Der Betrag ist stets vorher einzufenden),  
Verbandsanzeigen 20 Mark die Zeile.

36. Jahrg.

## Die Lohnregulierung im Malergewerbe für Monat Dezember.

Die Monate September und Oktober 1922 brachten eine gewaltige Teuerungswelle; aber die Preiserhöhungen, die von Woche zu Woche im Laufe des Monats November eingetreten sind, haben alle bisherigen Preissteigerungen weit in den Schatten gestellt. Unsere Kollegen, die täglich am eigenen Leibe spüren, wie Not und Elend überall zunimmt, sind überzeugt, daß wir mit Kleinschritten der völligen wirtschaftlichen Zerrüttung Deutschlands entgegengehen und legen sich die Frage vor, wie wir aus diesem Zustande herauskommen wollen. Das Hauptübel liegt in der erschreckenden Entwertung unseres Geldes. Wohl verdient der Arbeiter jetzt in einer Stunde mehr als vor dem Kriege in einem Monat; aber das Geld verschwindet ihm unter der Hand, die Kaufkraft ist dahin; denn die Warenpreise folgen sehr rasch dem Dollarstande, und keine Lohnverhandlung ist imstande, den notwendigen Ausgleich zu bringen. So leidet unter den verheerenden Folgen des Marksturzes — die Mark ist im Ausland noch ein Zweitausendstel ihres Wertes in der Vorkriegszeit wert — und durch das Treiben einer Clique gewissenloser Wucherer die breite Masse des deutschen Volkes. Die Gefahren, die unserm Volkstüm aus solchen Zuständen drohen, haben die freien Gewerkschaften frühzeitig erkannt. Sie wandten sich unermüdet und immer wieder an die Reichsbehörden, daß gegen die böllige Entwertung unserer Mark durchgreifende Maßnahmen getroffen werden müßten, mit dem Hinweis darauf, daß jeder Versuch unserer Gewerkschaftsverbände, die Arbeiterlöhne den fortgesetzten Preissteigerungen anzupassen, mißlingen müsse, weil jede Lohnerhöhung bei ihrem Inkrafttreten schon überholt ist.

Unsere am 28. Oktober zentral geregelten Löhne traten am 4. November in Wirkung. Auch sie waren beim Inkrafttreten von der fortschreitenden Teuerung schon überholt, so daß unser Verbandsvorsitzender auf Grund der vorgesehenen Sicherungsklausel sofort eine Zwischenverhandlung beantragte, die am 15. und 16. November in Berlin stattfand. Selbstverständlich konnte deren Resultat nur ein Teilergebnis sein, weil die Tagung des Schiedsgerichts mit voller Besetzung bereits zum 29. November festgelegt war.

Diese Tagung im Reichsarbeitsministerium unter dem Vorsitz der bisherigen Unparteiischen nahm zwei volle Tage (29. und 30. November) in Anspruch. Unsere Vertreter gaben nur kurze, durch die Wucht der bestehenden Tatsachen wirkende Darstellungen, gegen die anzukämpfen sich auch die Arbeitgeber ersparten, nur daß sie die Behauptung aufstellten, mit den vereinbarten Löhnen wäre die Teuerung bereits ausgeglichen worden. Der strikte Nachweis unserer Kollegen jedoch, wie in den einzelnen Bezirken, in Groß- und Kleinstädten, unsere Lohnsteigerungen gegenüber andern Baugewerben und andern gleich gelagerten Berufen zurückgeblieben, daß noch Lohnspannungen von 3 M. aufwärts bis über 100 M. trotz der letzten Zwischenverhandlung bestehen, konnte von der Gegenpartei nicht bestritten werden. Gewiß, das betonten unsere Vertreter, die Arbeitslosigkeit hat zugenommen, doch bewegte sie sich bisher, den Verhältnissen entsprechend, in ganz normalen Grenzen. Aber alle die Kollegen, die noch, auch bei verkürzter Arbeitszeit, in Arbeit stehen, müssen angemessen entlohnt werden; der Teuerung entsprechend habe, wie in allen andern Gewerben und in der Industrie, auch für das Malergewerbe fortlaufend ein Lohnausgleich zu erfolgen. Nach längerer Aussprache erklärten die Unparteiischen, daß die für den dritten Bezirk am 25. November erfolgten Lohnzuschläge als eine Korrektur der am 16. November vereinbarten Sätze anzuerkennen seien, auf die die neuen Löhne aufgebaut werden müßten. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse verlange gebieterisch eine weitere Lohnaufbesserung, das riefen auch die Arbeitgeber einsehen;

behalts schlugen sie vor, im Rahmen von 40 und 50 % eine Lohnerhöhung für die einzelnen Lohngebiete eintreten zu lassen. Die Parteien möchten zu ihren Vorschlägen Stellung nehmen. Das Abkommen solle 4 Wochen gelten, doch sei wie bisher eine Sicherungsklausel wieder aufzunehmen, durch die eine vierzehntägige Regelung eintreten müsse, wenn die Teuerung weiter fortschreite.

Die nun einsetzenden Beratungen der einzelnen Gauvertreter mit unsern Kollegen dauerten bis spät abends und nahmen auch den ganzen Vormittag des 30. November in Anspruch. Trotzdem mußte für zahlreiche Lohngebiete, für die absolut keine Einigung der Parteien zu erzielen war, das Schiedsgericht entscheiden. Der Durchschnitt der Lohnerhöhungen beträgt 48 %.

Das Abkommen hat Gültigkeit vom 2. Dezember einschließlich bis 20. Dezember mit der Klausel:

Falls die Teuerungsverhältnisse sich so entwickeln, daß die Lohnregelung sich als unbillig erweisen sollte, kann jede Partei für die Zeit nach dem 18. Dezember eine Nachprüfung der Löhne verlangen.

Schon während dieser Verhandlungen und in den seither verfloffenen Tagen hat sich gezeigt, daß die verhängnisvolle Preisgestaltung aller Lebensnotwendigkeiten unablässig weiterschreitet. Deshalb ist damit zu rechnen, daß von der vorstehenden Klausel Gebrauch gemacht und Mitte Dezember erneut verhandelt wird.

## Die Ferien im Malergewerbe.

Bei Abschluß des Reichstarifs im Februar dieses Jahres wurde erstmals die Gewährung eines dreitägigen Arbeitsurlaubs, nach einjähriger Beschäftigung im Betriebe, mit aufgenommen. In der Industrie sind Ferien schon länger eingeführt, und in einigen wenigen örtlichen Tarifen wie die Ferienfrage schon im vorigen Jahre gelöst. Im allgemeinen aber wurden Ferien bisher verweigert. Vielfach hatte man sich mit einer tariflichen Erklärung beholfen, daß Ferien gewährt werden sollen, wenn und in dem Umfange, als solche mit dem Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände, jetzt Reichsbund für das deutsche Malergewerbe, vereinbart werden sollten.

Nun das geschehen ist und nähere Bestimmungen in der Ferienordnung zum Reichstarif niedergelegt sind, haben sich auch einige andere, nicht zum Reichstarif gehörende Orte mit lokalen Tarifen diese oder ähnliche Grundlagen zu eigen gemacht; andere aber, darunter auch der ganze schlesische Landesstarif, haben das Inkrafttreten der Ferien auf das nächste Jahr verschoben.

Um einen Ueberblick über die bisher erfolgte Regelung der Ferienfrage zu gewinnen, haben wir bei der „Erhebung über das Verbreitungsgebiet unseres Verbandes“ eine dahingehende Frage angefügt. Da uns die Tarifabschriften erst am Jahreschluß und da oft mangelhaft und erst nach mehrmaligen Aufforderungen zugesandt werden, sind wir hier auf die Beantwortung unserer Frage mit einem nackten „Ja“ oder „Nein“ angewiesen, ohne zurzeit in eine nähere Würdigung der einschlägigen Tarifbestimmungen eintreten zu können. Wir müssen uns mit der Feststellung begnügen, daß 341 Orte mit 18 187 = 85,3 v. H. der Betriebe und 40 707 = 87,6 v. H. der Beschäftigten nach zwölfmonatiger Beschäftigungsdauer in demselben Betriebe in den Genuß eines dreitägigen Urlaubs unter Fortzahlung des tariflichen Stundenlohnes kommen. 3 Orte mit 95 Betrieben und 127 Beschäftigten melden eine Feriendauer bis zu 5 beziehungsweise 6 Tagen nach mehrjähriger Beschäftigungsdauer; doch ist nicht ausgeschlossen, daß es sich um eine Verwechslung mit der Industrie handelt, da uns tatsächliche Unterlagen darüber nicht vorliegen. Nur in Bremerhaven ist nach einer Beschäftigungsdauer von 9 Monaten eine Urlaubsdauer von 4 Tagen vorgeesehen, ein Beweis dafür, daß bei festem Zusammenhalt aller Kollegen den Arbeitgebern wohl weitere

Zugeständnisse abgerungen werden können. Dagegen ist in einem andern, allerdings kleinen und wenig bedeutenden Orte in diesem Jahre die Frage nach Ferien mit „Nein“ beantwortet, wo im vorigen Jahre eine tarifliche Zusage, „nach Vereinbarung zwischen Meister und Gehilfen“ gemacht war. 160 Orte mit 2871 Betrieben und 4909 Beschäftigten haben die Frage nach Ferien verneint, und von 36 Orten mit 828 Betrieben und 142 Beschäftigten sind die Fragen mit Stillstörigen übergangen worden.

Hierzu wäre noch zu bemerken, daß sich unter den Orten, in denen keine Ferien gewährt werden, auch etwa 20 Zahlstellen befinden, die dem Reichstarif unterstehen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Fragebogen bereits im Juli ausgefüllt wurden, die Ferien aber bis Oktober zu beanspruchen sind, läßt sich wohl vermuten, daß den tariflichen Bestimmungen in der Zwischenzeit noch Nachdruck verliehen wurde. Sollte das nicht der Fall sein und sollten tatsächlich Kollegen, sei es aus Unkenntnis oder Nachlässigkeit, um den Genuß des dreitägigen Erholungsurlaubs gekommen sein, so wäre das kaum zu beantworten und eine Beschwerde beim Ostarisamt, eventuell durch den Bezirksmeister bei höheren Instanzen unternimmt in die Wege zu leiten. Die Feriendauer ist so kurz, daß jede Verweigerung einen Diebstahl an den wohlverworbene Rechten unserer Kollegen darstellt, der nicht ohne schärfsten Widerspruch hingenommen werden darf.

In Nr. 37 des „Hereins-Anzeiger“ haben wir noch eine Mahnung an unsere Kollegen hinausgehen lassen, ihre Ferienansprüche an die Arbeitgeber geltend zu machen. Ein Teil unserer Funktionäre und Vertrauenspersonen bringt den statistischen Erhebungen leider eine durch nichts begründete Vorurteilsvorstellung entgegen, die nur ihrer eigenen Sache schadet. Wo die örtlichen Verhältnisse eine gründliche Abstellung von vorhandenen Mißständen erschweren, läßt sich durch rechtzeitiges Eingreifen an höherer oder zentraler Stelle oft ein Erfolg erzielen. Das ist aber nur möglich, wenn diese Mißstände den Bezirksleitern oder dem Hauptvorstande bekannt sind und die Tatsachen durch einwandfreie Unterlagen gestützt werden. Die bisherige Regelung der Ferienfrage im Baugewerbe kann nur als ein ungenügender Anfang angesehen werden. Es ist die bringende Aufgabe aller Kollegen, an dem Ausbau zu einer angemessenen und zeitgemäßen Feriendauer mitzuwirken.

## Der Achtstundentag in den sozialpolitischen Kämpfen.

II.

Ende 1918 erfolgte in Deutschland eine wichtige Kundgebung durch den nachstehenden, zwischen der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände und den zentralen Organisationen der Arbeiter, unter dem 15. November abgeschlossenen Vertrag: 1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertreter der Arbeiter anerkannt. 2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig. 3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen. 4. Sämtliche aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeiter haben Anspruch darauf, in die Arbeitsstelle nach Meldung sofort wieder einzutreten, die sie vor dem Kriege innehatten. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch die Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfange durchgeführt werden kann. 5. Gemeinsame Regelung und tarifliche Verwaltung des Arbeitsnachweises. 6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen. 7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu machen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach





